

In der Senatssitzung am 7. Januar 2025 beschlossene Fassung

Senatskanzlei

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

07.01.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.01.2025

Einsetzung einer Senatskommission „Sozialleistungen“

A. Problem

In seiner Sitzung am 10.09.2024 hat der Senat im Rahmen der Aufstellung eines Sanierungsprogramms 2025 ff. der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, eine Senatskommission „Sozialleistungen“ einzusetzen und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im Zusammenhang mit der Absenkung von Standards im Bereich der Sozialleistungen sowie von Unterbringungsstandards in stationären Einrichtungen an den Bundes- bzw. Stadtstaaten- oder Länderdurchschnitt ihm weitergehende konkretisierende Maßnahmen und ein erstes Umsetzungskonzept bis Ende des Jahres 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei ist insbesondere auf die Ursachen der überdurchschnittlich hohen Kosten, die steuerbaren Faktoren, der Identifikation von landes- oder kommunalseitig beeinflussbaren Vorgaben und Standards einzugehen. Dieses ist mit einem konkreten Zeitplan und einem realistischen Umsetzungspfad sowie konkreten Ausgabenreduzierungen zu verbinden.“

Ziel ist die Begrenzung des Zuwachses der Sozialleistungsausgaben. Die Senatskanzlei wurde gebeten, gemeinsam mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und in Abstimmung mit den weiteren betroffenen Ressorts ein Konzept zur Arbeitsweise, zu den methodischen Grundlagen und zur organisatorischen Verankerung der Senatskommission zu erarbeiten.

B. Lösung

Der Senat sieht die Reduzierung der Kostensteigerungen in den Sozialleistungen als gemeinschaftliche Aufgabe an.

Dabei ist das angestrebte Ziel, dass die Kosten im Regelfall nicht über Bundesdurchschnitt bzw. soweit sachgerecht nicht über Stadtstaatendurchschnitt oder Großstädtedurchschnitt liegen sollen. In den Fallgruppen, in denen Bremen den Spitzenplatz innehat, soll den Ursachen hierfür nachgegangen und – sofern möglich – zunächst die Kostenhöhe des nächstteuersten Landes bzw. einer vergleichbaren Gebietskörperschaft erreicht werden und sodann an der Erreichung des jeweils sachgerechten Durchschnittsbetrages (Stadtstaaten-, Großstädte- oder Bundesdurchschnitt) gearbeitet werden.

In den Bereichen, in denen die Fallzahlen nicht beeinflusst werden können, sollen die Pro-Kopf-Kosten bzw. die Pro-Fall-Kosten auf den Durchschnittswert hin orientiert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, können Standardabsenkungen, Leistungsreduzierungen und eine Überprüfung der Kostenstruktur der Träger sowie die Effizienzsteigerung der Leistungserbringung geprüft werden.

Im Bereich der öffentlichen sowie stationären Unterbringung (Geflüchtete, Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe etc.) sind die Miethöhen, die Kostenstruktur der Träger sowie die Effizienz der Leistungserbringung, aber auch die Leistungsstandards zu überprüfen und – sofern die Voraussetzungen vergleichbar sind – in der Regel auf das Niveau anderer Länder abzusenken. Das betrifft auch die Mehrpersonenunterbringung.

Diese Zielstellung bedarf in vielen Bereichen einer fundierten Analyse der Ursachen, der steuerbaren Faktoren, der Identifikation von landes- oder kommunalseitig beeinflussbaren Vorgaben und Standards und einen realistischen Umsetzungspfad. Es ist daher eine klare Zielvorgabe und die Erstellung eines Umsetzungsprozesses mit konkretisierenden Maßnahmen und Konzepten erforderlich. Diese sollen in die Vereinbarungen zum Sanierungsprogramm einfließen und soweit möglich mit konkreten Einsparungsbeträgen hinterlegt werden.

Im Rahmen des Prozesses ist auch eine Richtlinie zur angemessenen Miethöhe für die Anmietung von Unterbringungseinrichtungen zu prüfen.

Mit der Einsetzung einer Senatskommission „Sozialleistungen“ soll der zentralen Bedeutung dieses Anliegens für den Gesamtsenat Rechnung getragen werden. Ziel ist es, eine ressortübergreifende Verständigung auf diesem Feld herbei zu führen sowie die Koordinierung und Steuerung der Umsetzungsprozesse und die Kontrolle der jeweiligen Maßnahmenfortschritte zu bündeln.

Der Senatskommission gehören die folgenden Mitglieder an:

1. Der Präsident des Senats (Vorsitz)
2. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (stellvertretender Vorsitz)
3. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
4. Die Senatorin für Kinder und Bildung
5. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
6. Der Senator für Finanzen

Es ist außerdem die Einladung des Magistrats Bremerhaven zu den Sitzungen der Senatskommission vorgesehen.

Der Senatskommission gehören gem. § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Senats die oben genannten Mitglieder des Senats persönlich an. Im Verhinderungsfall werden die Senator:innen durch ihre Vertreter:innen im Amt vertreten.

Die Einladungsunterlagen sowie Protokolle der Senatskommission erhalten alle Mitglieder des Senats zur Kenntnis. Senator:innen sowie Staatsrät:innen, die nicht Mitglied der Senatskommission sind, können an der Sitzung jederzeit als Gast teilnehmen oder eine:n Mitarbeiter:in entsenden.

Die Senatskommission tagt auf Einladung des Präsidenten des Senats. Die Sitzungstermine bestimmen die Mitglieder der Kommission jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres auf Vorschlag der Geschäftsführung.

Die Liste der Gäste legt die Senatskommission per Beschluss fest.

Gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Senats können Beschlüsse der Senatskommission an die Stelle von Senatsbeschlüssen treten. Beschlussfassungen in der Senatskommission erfolgen analog §13 Abs. 1 der GO des Senats. Die Beschlussfähigkeit der Senatskommission kann durch die Anwesenheit der Vertreter:innen im Amt hergestellt werden. Nach erfolgtem Beschluss der Sitzungsprotokolle der Senatskommission werden diese dem Senat über die Vorträge der Senatskanzlei zur Kenntnis gegeben.

Die Zuständigkeit des Senats und das Recht, in allen Fragen Entscheidungen des Gesamt senates herbeizuführen, bleibt hiervon unberührt.

Die Aufgabe der Geschäftsstelle der Senatskommission übernimmt die Senatskanzlei. Die Senatskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. Strukturen und Abläufe sowie Entscheidungswege festgelegt werden. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird durch die Senatskanzlei vorbereitet und zur ersten Sitzung der Senatskommission

Sozialleistungen vorgelegt.

Fachlich werden die Sitzungen der Senatskommission durch eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe der beteiligten Ressorts (Ressort-AG „Sozialleistungen“) vorbereitet. Die Ressorts benennen hierfür jeweils verantwortliche Ansprechpartner:innen in ihrem Geschäftsbereich und entsenden diese in die Ressort-AG.

Die Federführung der Ressort-AG liegt bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Einbringung von Vorlagen in die Senatskommission erfolgt über die Geschäftsstelle in der Senatskanzlei. Die Ressort-AG gewährleistet, dass Datengrundlagen zu den jeweiligen Vergleichsparametern, sofern diese vorhanden sind, zur Verfügung gestellt werden, sodass der Senatskommission zu jeder Sitzung aktuelle Berichte über den Umsetzungsstand der beschlossenen Maßnahmen und Ziele vorliegen. Die Ressort-AG stellt ein Arbeitsprogramm auf, aus dem sich zu jedem Zeitpunkt ergibt, ob und ggf. wo die gesetzten Ziele gefährdet sind. Die Ressort-AG erarbeitet konkretisierende Maßnahmen und Konzepte, die, wo möglich, mit konkreten Einsparungsbeträge hinterlegt werden. Im Falle von Verzögerungen oder Störungen sind der Senatskommission durch die Ressort-AG möglichst abgestimmte Lösungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Ressort-AG kann wie die Senatskommission mit Gästen tagen. Dabei sind jedenfalls die Institutionen einzubeziehen, die zu Gästen der Senatskommission bestimmt worden sind.

Die Beschlussvorlagen für die Senatskommission sollen vor der Befassung in der Senatskommission in der Regel in der Ressort-AG im Rahmen der Sitzungsvorbereitung erörtert werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung / Klimacheck

Die Einsetzung der Senatskommission hat keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Einrichtung der Senatskommission hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern. Es ist zu erwarten, dass sich die Maßnahmen, die erarbeitet werden, unterschiedlich auf die Geschlechter auswirken, da in den

verschiedenen Bereichen der Sozialleistungen teils Frauen, teils Männer quantitativ und qualitativ stärker betroffen sind. Die konkreten Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für Öffentlichkeitsarbeit und zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

- 1) Der Senat beschließt die Einsetzung der Senatskommission „Sozialleistungen“ und das dargestellte Konzept zur Arbeitsweise sowie zu den methodischen Grundlagen.
- 2) Der Senat stimmt zu, dass die Senatskommission folgende Sachverhalte abschließend berät und beschließt:
 - a. Haushaltswirksame Beschlüsse im Rahmen der vom Senat gebilligten Haushaltsplanung
 - b. Einleitung von Gremienbefassungen
- 3) Der Senat bittet die Senatskanzlei um Erarbeitung und Vorlage einer Geschäftsordnung zur ersten Sitzung der Senatskommission.
- 4) Der Senat bittet die Senatskanzlei, die beschlossenen Sitzungsprotokolle der Senatskommission allen Senatsmitgliedern über die Vorträge der Senatskanzlei zur Kenntnis zu geben.
- 5) Der Senat bittet die Senatskommission, Kostenstrukturen und Standards bei der Erbringung von Sozialleistungen zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzuschlagen.
- 6) Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatskommission einen in der Ressort-AG abgestimmten Vorschlag für ein Arbeitsprogramm mit konkretisierenden Maßnahmen und Konzepten bis zu ihrer zweiten Sitzung vorzulegen.